

**Gesetz
über die
Abwasserentsorgung
der Gemeinde Trimmis**

Gesetz über die Abwasserentsorgung der Gemeinde Trimmis

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeines	3
II. Abwasserentsorgung	4
1. Öffentliche und private Anlagen	4
2. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen	4
3. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen	7
4. Gemeinsame Bestimmungen	8
III. Finanzierung	11
1. Öffentliche Anlagen	11
1.1 Allgemeines	11
1.2 Anschlussgebühren Abwasser	12
1.3 Mengengebühr Abwasser	14
1.4 Rechtsmittel	15
2. Private Anlagen	15
IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	15

I. Allgemeines

Art. 1

1. Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Geltungsbereich und Zweck
2. Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
3. Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung können Liegenschaften auf dem Gebiet von Nachbargemeinden an die öffentlichen Anlagen von Trimmis angeschlossen werden.
4. Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Art. 2

1. Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, soweit einzelne Aufgaben nicht von Dritten wahrgenommen werden. Aufgaben der Gemeinde
2. Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entwässerungsplanung
 - Bau, Betrieb und Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen
 - Überwachung der privaten Abwasseranlagen
 - Sicherstellen, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden
 - Information der Bauherrschaft über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an die Abwasseranlagen

Art. 3

1. Die Baubehörde ist zuständig für Anordnungen gestützt auf dieses Gesetz, welche im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens oder eines Verfahrens betreffend Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nach KRG erfolgen; sie spricht sich mit den Trimmiser Industriellen Betrieben (nachfolgend TIB) ab. Im Übrigen obliegt der Vollzug dieses Gesetzes – soweit nicht ausdrücklich eine andere Instanz bezeichnet wird – den TIB.

Vollzug dieses Gesetzes

Art. 4

1. Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Baugesetzes der Gemeinde.
2. Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts sowie von Dritten, welche Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung wahrnehmen.

Übergeordnetes Recht/
übriges Gemeinderecht

II. Abwasserentsorgung

1. Öffentliche und private Anlagen

Art. 5

1. Die Abwasseranlagen werden in öffentliche Anlagen und private Anlagen eingeteilt.
2. Öffentliche Anlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Regenbecken, Pumpwerke, Druckleitung nach Chur, Versickerungsanlagen.
3. Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen.
4. Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Unvollständigkeiten und Ungenauigkeiten.

Einteilung der Abwasseranlagen

2. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Art. 6

1. Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaft-

Anschlusspflicht, Anschlussbewilligung

licher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

2. Ausnahmen von der Anschlusspflicht für landwirtschaftliche Betriebe sind entsprechend den Regelungen im übergeordneten Recht möglich.
3. Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für häusliches Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
4. Bestehende Bauten sind an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen, sobald der Anschluss möglich sowie zweckmässig und zumutbar ist, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erstellung der öffentlichen Kanalisation.
5. Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzubrechen oder mit geeignetem Material (z.B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.
6. Anschlussbewilligungen werden in der Regel von der Baubehörde im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 7

1. Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle, die Art des Anschlusses und dessen bauliche Ausführung.
2. Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.
3. Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten Anlagen (inkl. Kontrollschacht) mit den öffentlichen Anlagen von den Gesuchstellenden oder ausnahmsweise von der Gemeinde ausgeführt wird (betreffend Kostentragung vgl. Art. 37).
4. Wird im Bereich einer privaten Zuleitung eine öffentliche Leitung erstellt, so kann die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer verpflichtet werden, das Gebäude an diese anzuschliessen.

Modalitäten
des An-
schlusses

Art. 8

1. Mit Festlegung der öffentlichen Leitungen im Generellen Erschliessungsplan (GEP) gelten die dafür benötigten Durchleitungsrechte als erteilt. Bei noch nicht realisierten Leitungen wird die exakte Leitungsführung im Rahmen der Baubewilligung mittels Verfügung konkretisiert; bei bestehenden Leitungen gilt das Durchleitungsrecht für den Bestand. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Verlegung der Leitungen verlangen, wenn ein gleichwertiger Leitungsverlauf gewährleistet ist und wenn sie die damit verbundenen Kosten übernehmen.

Durchleitungs-
rechte

2. Muss eine im Generellen Erschliessungsplan (GEP) nicht eingezeichnete öffentliche Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet, die Leitung samt zugehörigen Anlagen zu dulden. Die exakte Leitungsführung wird im Rahmen der Baubewilligung mittels Verfügung konkretisiert. Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstücks, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen; diese Pflicht kann bei Begründung des Rechts gegen entsprechend erhöhte Entschädigung wegbedungen werden.
3. Allfällige Entschädigungsforderungen aus Absatz 1 oder 2 werden im Streitfall durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt (Art. 98 KRG).
4. Die Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender privater Leitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Mitbenützung ihrer Leitungen gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Die Entschädigung wird im Streitfall durch die Baubehörde festgesetzt. Im Übrigen gilt für private Durchleitungsrechte das ZGB.

Art. 9

1. Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpen

Art. 10

1. Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen. Rückstau

Art. 11

1. Eine Wärmeentnahme aus Abwasser in öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig. Wärmeentnahme
2. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Wärmeentnahme aus privaten und öffentlichen Abwasserleitungen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

Art. 12

1. Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist. Nicht verschmutztes Abwasser im Bereich öffentlicher Kanalisation

2. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.
3. Die Gemeinde kann Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

3. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Art. 13

1. Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorgesehenen Konzept.
2. Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.
3. Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Die Gemeinde kann die Eigentümerinnen und Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung der Gemeinde Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt, gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Verschmutztes
Abwasser
ausserhalb
öffentlicher
Kanalisationen

Art. 14

1. Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
2. Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmegewilligung der kantonalen Behörde zulässig.

Gereinigtes
Abwasser,
Entsorgung
der Rückstände

3. Die Gemeinde kann die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen überwachen.
4. Bei Bedarf kann die Gemeinde die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen.
5. Die Gemeinde kann die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von ihr organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

Art. 15

1. Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

Nicht verschmutztes Abwasser ausserhalb öffentlicher Kanalisationen

4. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 16

1. Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.
2. Die Gemeinde trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit sie dafür zuständig ist. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
3. Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.
4. Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können. Insbesondere dürfen Schachtdeckel nicht überdeckt werden.
5. Die Nennweite von Schmutz- und Meteorwasserleitungen soll mindestens 125 mm betragen.
6. Als Material für Schmutzwasserleitungen darf kein PVC verwendet werden.

Bau von Abwasseranlagen

Art. 17

1. Dem Baugesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer von der Bauherrschaft und Projektverfasserin bzw. Projektverfasser folgende unterzeichneten Pläne dreifach beizulegen:
 - a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellennummer, der Lage des

Beilagen zum Baugesuch

Strassenkanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.

- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine usw.), nebst der Nennweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.).
- c) Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal.

Art. 18

1. Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Gemeinde vor dem Eindecken zu melden. Die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Kanalisation, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an. Abnahme,
Einmessung
2. Die Gemeinde misst die Anschlussleitungen vor dem Eindecken ein. Erst nach dem Einmessen dürfen die Anlagen eingedeckt werden. Bei Nichtabwarten der Einmessung kann die Gemeinde das Wiederfreilegen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

Art. 19

1. Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind. Betrieb,
Unterhalt
und
Erneuerung
2. Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

Art. 20

1. Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden. Beseitigung
von Abfällen
2. Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.
3. Abfälle, deren Entsorgung für die Behandlung des Abwassers zweckmässig sind, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

Art. 21

1. Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage (ARA) aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Abwasservorbehandlungsanlage beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle einholen. Pflicht zur Vorbehandlung von Abwasser aus Fabriken/ Gewerbe
2. Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Art. 22

1. Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen. Reinigung der Leitungen
2. Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

Art. 23

1. Die Gemeinde überprüft die öffentlichen Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Bei Bedarf kann die Gemeinde auch die privaten Anlagen überwachen. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten. Kontrolle der Anlagen
2. Die Inhaberinnen und Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

Art. 24

1. Schwerwiegende Mängel an öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Behebung von Mängeln
2. Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.
3. Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
4. Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwort-

lichen Personen bzw. Unternehmungen begeben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 25

1. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden. Haftung

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1 Allgemeines

Art. 26

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen sowie für ihre Beitragsleistungen an die Betriebs- und Investitionskosten der zentralen Abwasserreinigungsanlage in Chur kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln. Finanzierungsgrundsätze, Gebührenarten
2. Für die Abwasserentsorgung werden Anschluss- und Mengengebühren erhoben. Diese werden zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden, erhoben.
3. Für den Unterhalt, die Erneuerung bestehender und die Erweiterung von Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

Art. 27

1. Die Anschlussgebühren (ordentliche Anschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Mengengebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Gebührengesetzes veranlagt und bezogen. Veranlagung, Bemessung und Bezug
2. Die Gebührenansätze werden im Gebührengesetz festgelegt.

Art. 28

1. Schuldnerinnen und Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümerinnen und Miteigentümer Schuldnerinnen und Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen. Schuldner
der
Gebühren
2. Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neuen Eigentümerinnen bzw. neuen Eigentümer über.
3. Rechnungen und Verfügungen werden den zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümerinnen und Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer als Bauherrin bzw. Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.
4. Auf Anweisung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers können die Mengengebühren der Mieterin bzw. dem Mieter respektive der Pächterin bzw. dem Pächter einer Liegenschaft in Rechnung gestellt werden, wobei sich die Schuldpflicht nicht ändert.

1.2 Anschlussgebühren Abwasser

Art. 29

1. Für Gebäude und Anlagen, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührengesetz festgelegten Gebührenansätzen. Anschluss-
gebühren
2. Erhöht sich der Neuwert durch nachträgliche bauliche Veränderungen (Umbau, Anbau, Erweiterung, Abbruch und Wiederaufbau etc.) um mehr als 15% oder um mehr als CHF 50 000.–, ist eine dem gesamten Mehrwert entsprechende Nachzahlung zu leisten (i.d.R. Neuwert aktueller Zustand minus aufindexierter Neuwert vorheriger Zustand). Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere innerhalb von 10 Jahren ausgeführten baulichen Veränderungen herbeigeführt wird.

Art. 30

1. Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben. Besondere Anschlussgebühren
2. Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.
3. Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindeversammlungsbeschluss festgesetzt. Die Gebühr gemäss Absatz 2 kann auch mittels vertraglicher Vereinbarung festgelegt werden. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die ordentlichen Anschlussgebühren.

Art. 31

1. Die Anschlussgebühren sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt. Veranlagung
2. Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird aufgrund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Gemeinde aufgrund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.
3. Massgeblich für die definitive Veranlagung der Abwasseranschlussgebühren ist der Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung; erfolgt keine neue amtliche Schätzung, gilt für die definitive Veranlagung Absatz 2 sinngemäss.
4. Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag weder ein Verzugs- noch ein Vergütungszins zu entrichten.

Art. 32

1. Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig. Fälligkeit, Bezug
2. Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die gebührenpflichtigen können bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

3. Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kommunalen Ansätze berechnet.

1.3 Mengengebühr Abwasser

Art. 33

1. Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Trinkwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem im Gebührengesetz festgelegten Gebührenansatz in CHF/m³ veranlagt, wobei pro Wohneinheit bzw. (bei anderen Nutzungen) pro Anschluss eine Minimalgebühr erhoben wird. Mengengebühr für angeschlossene Liegenschaften, Veranlagung
2. Verursachen hohe Schmutzfrachten einzelner Nutzerinnen und Nutzer bei der Gemeinde nachweislich zusätzliche Kosten, so kann die Gemeinde ersteren diese zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen.
3. Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Art. 34

1. Für die Abnahme und Behandlung von Abwasser aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde die ordentliche Mengengebühr. Mengengebühr für nicht angeschlossene Liegenschaften
2. Die Entsorgung hat ausschliesslich über die von der Gemeinde bezeichnete Annahmestelle zu erfolgen, und der Transport ist von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf eigene Kosten zu organisieren.

Art. 35

1. Die Mengengebühren werden – vorbehältlich Absatz 2 – jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Die Gemeinde kann gestützt auf den Vorjahresverbrauch quartalsweise oder halbjährlich Akontozahlungen einverlangen. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein. Fälligkeit, Bezug
2. Die Mengengebühren für nicht angeschlossene Liegenschaften werden jeweils nach Übernahme des Abwassers in Rechnung gestellt.
3. In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kommunalen Ansätze berechnet.

1.4 Rechtsmittel

Art. 36

1. Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen Einsprache schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.
2. Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

2. Private Anlagen

Art. 37

1. Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie deren Zusammenschluss mit dem öffentlichen Netz inkl. Kontrollschacht tragen die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Liegenschaften/Bauten, welchen die Anlagen dienen. Sie können – wenn der Zusammenschluss durch die Gemeinde ausgeführt wird – zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden. Private Anlagen
2. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden in der Regel sofort nach deren Erstellung in Rechnung gestellt, und zwar zuzüglich einer Verwaltungspauschalen von 10% für die administrativen Aufwendungen der Gemeinde.
3. Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 38

1. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen, des dazugehörigen Gebührengesetzes oder gegen die gestützt auf diese Regelungen erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeindevorstand mit Busse von CHF 100.– bis zu CHF 10 000.– geahndet. Strafbestimmungen
2. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

Art. 39

1. Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ausführungs-
bestimmun-
gen

Art. 40

1. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.
2. Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Inkrafttreten,
Übergangs-
und Schluss-
bestimmun-
gen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin



Beat Niederer



Alice Gadiet